

durch Lieferant 200243, gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Ausgabedatum: 16.11.2021 | Version: 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform: Gemisch

Produktname: Forestacryl Pulver Produktgruppe: Handelsprodukt

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie: Gewerbliche Nutzung

Verwendung des Stoffs/des Gemischs: Herstellung von Dentalanwendungen

Titel	Lebenszyklusabschnitt	Verwendungsdeskriptoren
Forestacryl Pulver	Gewerblich	SU20

Wortlaut der Verwendungsdeskriptoren: Siehe Abschnitt 16.

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Bernhard Förster GmbH Westliche Karl-Friedrich-Straße 151 75172 Pforzheim / Germany info@forestadent.com

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer
Deutschland	Giftnotruf der Charité Universitätsmedizin Berlin CBF, Haus VIII (Wirtschaft- gebäude), UG	Hindenburgdamm 30 12203 Berlin	+49 (0) 30 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Organisches Peroxid nicht klassifiziert.

Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1: H317 Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2: H411

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] Gefahrenpiktogramme (CLP):





GHS0

GHS09



durch Lieferant 200243, gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Ausgabedatum: 16.11.2021 | Version: 1.0

Signalwort (CLP) Achtung

Enthält Dibenzoylperoxid; Benzoylperoxid

Gefahrenhinweise (CLP) • H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

• H411 – Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Sicherheitshinweise (CLP) • P261 – Einatmen von Staub vermeiden

• P280 – Schutzhandschuhe tragen

• P302+P352 – Bei Berührung mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen

P273 – Freisetzung in die Umwelt vermeiden
P391 – Verschüttete Mengen aufnehmen

 P501 – Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder

internationalen Vorschriften zuführen

Zusätzliche Sätze Medizinprodukte gemäß der Definition in Verordnung (EU) 2017/745 des

Europäischen Parlaments und des Rates über Medizinprodukte

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	% w/w (% w/w)	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Dibenzoylperoxid; Benzoylperoxid Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE)	CAS-Nr.: 94-36-0 EG-Nr.: 202-327-6 EG Index-Nr.: 617-008-00-0 RE- ACH-Nr: 01-2119511472-50	1-5	Org. Perox. B, H241 Eye Irrit. 2, H319 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Acute 1, H400 (M=10) Aquatic Chronic 1, H410 (M=10)

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohl-

sein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen
Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung

sorgen. Betroffene Person ausruhen lassen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt
In Mitleidenschaft gezogene Kleidung ablegen und alle betroffenen
Hautpartien mit milder Seife und Wasser abwaschen, mit warmem
Wasser nachspülen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat
einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Kontaminierte Kleidung vor er-

neutem Tragen waschen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspü-

len. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche

Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken Mund ausspülen. <u>KEIN</u> Erbrechen herbeiführen. Bei unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

16.11.2021 (Ausgabedatum) DE (Deutsch) 2 | 14



durch Lieferant 200243, gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Ausgabedatum: 16.11.2021 | Version: 1.0

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen: Kann allergische Hautreaktionen verursachen Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt: Kann allergische Hautreaktionen verursachen

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Trockenlöschpulver, Schaum, Kohlendioxid, Sand

Ungeeignete Löschmittel: Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall: Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen: Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benut-

zen. Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Eindrin-

gen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).

Schutz bei der Brandbekämpfung: Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich

Atemschutz betreten.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen Verunreinigten Bereich lüften. Berührung mit den Augen und der Haut vermei-

den. Einatmen von Staub, Rauch vermeiden. Unbeteiligte Personen evakuieren.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere

Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/

persönliche Schutzausrüstung".

Notfallmaßnahmen Umgebung belüften

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung Verschüttete Mengen aufnehmen

Reinigungsverfahren Das Produkt mechanisch aufnehmen. Auf festem Boden in geeignete Behälter

kehren oder schaufeln. Bildung von Staub minimieren. Von anderen Materia-

lien entfernt aufbewahren.

Sonstige Angaben Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.



durch Lieferant 200243, gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Ausgabedatum: 16.11.2021 | Version: 1.0

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen von Staub vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

Hygienemaßnahmen:

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen:

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist.

Unverträgliche Produkte: Unverträgliche Materialien: Starke Basen, starke Säuren Zündquellen, direkte Sonnenbestrahlung

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Dibenzoylperoxid; Benzoylperoxid (94-36-0)		
Deutschland – Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)		
Lokale Bezeichnung	Dibenzoylperoxid	
AGW (OELTWA) [1]	5 mg/m³ (E)	
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	1(I)	
Anmerkung	DFG – Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)	
Rechtlicher Bezug	TRGS900	

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar.

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.



durch Lieferant 200243, gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Ausgabedatum: 16.11.2021 | Version: 1.0

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Dibenzoylperoxid; Benzoylperoxid (94-36-0)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Langzeit – systemische Wirkung, dermal	6,6 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langzeit – lokale Wirkung, dermal	0,034 mg/m³	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	11,75 mg/m³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Langfristige – systemische Wirkung, oral	1,65 mg/kg Körpergewicht/Ta	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	2,9 mg/m ³	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	3,3 mg/kg Körpergewicht/Tag	
PNEC (Wasser)		
PNEC aqua (Süßwasser)	0,602 μg/l	
PNEC aqua (Meerwasser)	0,0602 μg/l	
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0,602 μg/l	
PNEC (Sedimente)		
PNEC sediment (Süßwasser)	0,338 mg/kg Trockengewicht	
PNEC sediment (Meerwasser)	0,0338 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (Boden)		
PNEC Boden	0,0758 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (Oral)		
PNEC oral (Sekundärvergiftung)	6,67 mg/kg Nahrung	
PNEC (STP)		
PNEC Kläranlage	0,35 mg/l	

8.1.5. Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Handschuhe, Schutzanzug, Sicherheitsbrille. Unnötige Exposition vermeiden.

Persönliche Schutzausrüstung-Symbol(e):







durch Lieferant 200243, gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Ausgabedatum: 16.11.2021 | Version: 1.0

8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz: Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166 tragen.

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Norm. EN 13034.

Handschutz: Geeignete chemikalienbeständige Handschuhe tragen. Die zu verwendenden Schutzhandschuhe müssen den Vorgaben der Verordnung 2016/425 und der daraus resultierenden Norm EN 374 entsprechen. Durchdringungszeit (maximale Tragedauer): > 480 m. Geeignetes Material: Nitrilkautschuk, Neopren.

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz: Bei Staubentwicklung: Staubmaske mit Filtertyp P2. Norm. EN 149.

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sonstige Angaben: Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand Farbe Farbig Aussehen Feine Körner

Geruch Typischerweise Methacrylat

Geruchsschwelle Nicht verfügbar Schmelzpunkt 150-230°C Gefrierpunkt Nicht verfügbar Nicht anwendbar Siedepunkt Nicht anwendbar Entzündbarkeit

Explosive Eigenschaften Schwach bis mäßig explosiv

Explosionsgrenzen Nicht anwendbar Nicht anwendbar Untere Explosionsgrenze (UEG) Obere Explosionsgrenze (OEG) Nicht anwendbar

Flammpunkt

465 °C Zündtemperatur

Zersetzungstemperatur Nicht anwendbar pH-Wert Nicht anwendbar pH Lösung Nicht verfügbar Viskosität, kinematisch Nicht anwendbar Viskosität, dynamisch Nicht anwendbar Wasser: vernachlässigbar

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) Nicht verfügbar

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) Nicht anwendbar Nicht anwendbar Dampfdruck

Dampfdruck bei 50 °C Nicht verfügbar Dichte Nicht anwendbar

Relative Dichte 1,1-1,18

Relative Dampfdichte bei 20 °C Nicht anwendbar

Nicht verfügbar Partikelgröße Partikelgrößenverteilung Nicht verfügbar

Partikelform Nicht verfügbar Seitenverhältnis der Partikel Nicht verfügbar Partikelaggregatzustand Nicht verfügbar Partikelabsorptionszustand Nicht verfügbar Partikelspezifische Nicht verfügbar Oberfläche Nicht verfügbar

Partikelstaubigkeit Nicht verfügbar



durch Lieferant 200243, gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Ausgabedatum: 16.11.2021 | Version: 1.0

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Schüttdichte: 0,6 – 0,7 g/ml

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil, wenn es unter den empfohlenen Bedingungen gelagert und gehandhabt wird.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Zündquellen, direkte Sonnenbestrahlung.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral):

Akute Toxizität (Dermal):

Akute Toxizität (inhalativ):

Nicht eingestuft

Nicht eingestuft

Dibenzoylperoxid; Benzoylperoxid (94-36-0)	
LD50 oral Ratte	5000 mg/kg Körpergewicht
LC0, Einatmen, Ratte	24,3 mg/l/4h

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Nicht eingestuft

pH-Wert: Nicht anwendbar

Zusätzliche Hinweise: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Schwere Augenschädigung/-reizung: Nicht eingestuft

pH-Wert: Nicht anwendbar

Zusätzliche Hinweise: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Kann allergische Hautreaktionen verursachen

Keimzell-Mutagenität: Nicht eingestuft

Zusätzliche Hinweise: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Karzinogenität: Nicht eingestuft

Zusätzliche Hinweise: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Reproduktionstoxizität: Nicht eingestuft

Zusätzliche Hinweise: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität

bei einmaliger Exposition: Nicht eingestuft

Zusätzliche Hinweise: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt



durch Lieferant 200243, gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Ausgabedatum: 16.11.2021 | Version: 1.0

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Nicht eingestuft

Zusätzliche Hinweise: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Dibenzoylperoxid; Benzoylperoxid (94-36-0)	
NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	190 – 1000
NOAEL (dermal, Ratte/Kaninchen, 90 Tage)	833 mg/kg Körpergewicht/Tag

Aspirationsgefahr: Nicht eingestuft

Zusätzliche Hinweise: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Forestacryl Pulver	
Viskosität, kinematisch	Nicht anwendbar

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar.

11.2.2. Sonstige Angaben

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie – Allgemein: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung Ökologie – Wasser Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut): Nicht eingestuft

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch): Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Dibenzoylperoxid; Benzoylperoxid (94-36-0)	
LC50 – Fisch [1]	0,0602 mg/l
EC50 – Krebstiere [1]	0,11 mg/l
EC50 72h – Alge [1]	0,0422 – 0,0711 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Forestacryl Pulver	
Persistenz und Abbaubarkeit	Kann längerfristig schädliche Wirkungen auf die Umwelt haben

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Forestacryl Pulver	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	Nicht anwendbar
Bioakkumulationspotenzial	Nicht festgelegt



durch Lieferant 200243, gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Ausgabedatum: 16.11.2021 | Version: 1.0

Dibenzoylperoxid; Benzoylperoxid (94-36-0)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	3,2

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall): Verfahren der Abfallbehandlung: Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsamm-

lers entsorgen.

Empfehlungen für die Produkt-/

Verpackung-Abfallentsorgung:

Ökologie – Abfallstoffe:

Auf sichere Weise gemäß den lokalen/nationalen Vorschriften entsorgen.

Freisetzung in die Umwelt vermeiden

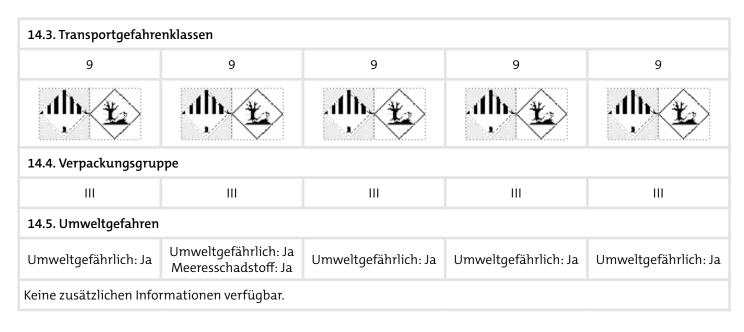
ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID			
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer							
UN 3077	UN 3077	UN 3077	UN 3077	UN 3077			
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung							
Umweltgefährdender Stoff, fest, N.A.G. (Dibenzoylperoxid; Benzoylperoxid) Eintragung in das Befö	Umweltgefährdender Stoff, fest, N.A.G. (Dibenzoylperoxid; Benzoylperoxid) brderungspapier	Umweltgefährdender Stoff, fest, N.A.G. (Dibenzoylperoxid; Benzoylperoxid)	Umweltgefährdender Stoff, fest, N.A.G. (Dibenzoylperoxid; Benzoylperoxid)	Umweltgefährdender Stoff, fest, N.A.G. (Dibenzoylperoxid; Benzoylperoxid)			
UN 3077 Umweltgefährdender Stoff, fest, N.A.G. (Dibenzoylperoxid; Benzoylperoxid), 9, III, (-)	UN 3077 Umweltgefährdender Stoff, fest, N.A.G. (Dibenzoylperoxid; Benzoylperoxid), 9, III, Meeresschadstoff	UN 3077 Umweltgefährdender Stoff, fest, N.A.G. (Dibenzoylperoxid; Benzoylperoxid), 9, III	UN 3077 Umweltgefährdender Stoff, fest, N.A.G. (Dibenzoylperoxid; Benzoylperoxid), 9, III	UN 3077 Umweltgefährdender Stoff, fest, N.A.G. (Dibenzoylperoxid; Benzoylperoxid), 9, III			



durch Lieferant 200243, gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung Ausgabedatum: 16.11.2021 | Version: 1.0



14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) M7 Special provision (ADR) 274, 335, 375, 601

Begrenzte Mengen (ADR) 5 kg Freigestellte Mengen (ADR) V E1

Verpackungsanweisungen (ADR) P002, IBC08, LP02, R001

Sondervorschriften für die Verpackung (ADR) PP12, B3 Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR) MP10

Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) T1, BK1, BK2, BK3

Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) **TP33** SGAV, LGBV

Tankcodierung (ADR) Fahrzeug für die Beförderung in Tanks AT

Beförderungskategorie (ADR) 3 Sondervorschriften für die Beförderung - Pakete (ADR) V13

Sondervorschriften für die Beförderung – lose Schüttung (ADR) VC1, VC2 Sondervorschriften für die Beförderung - Be- und Entladung, Handhabung (ADR) CV13

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemlerzahl) 90

Orangefarbene Tafeln 90

Tunnelbeschränkungscode (ADR)

Seeschiffstransport

Sonderbestimmung (IMDG) 274, 335, 966, 967, 969

Begrenzte Mengen (IMDG) 5 kg Freigestellte Mengen (IMDG) E1 Verpackungsanweisungen (IMDG) LP02, P002

Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG) PP12 IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) IBC08

Sondervorschriften für Großpackmittel (IMDG) В3

Tankanweisungen (IMDG)

BK1, BK2, BK3, T1

Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) **TP33**

EmS-Nr. (Brand) F-A EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) S-F Staukategorie (IMDG) Stauung und Handhabung (IMDG) **SW23**



durch Lieferant 200243, gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Ausgabedatum: 16.11.2021 | Version: 1.0

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) E1 PCA begrenzte Mengen (IATA) Y956 PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) 30 kqG PCA Verpackungsvorschriften (IATA) 956 PCA Max. Nettomenge (IATA) 400 ka CAO Verpackungsvorschriften (IATA) 956 CAO Max. Nettomenge (IATA) 400 kg

Sondervorschriften (IATA) A97, A158, A179, A197

ERG-Code (IATA)

Binnenschiffstransport

Klassifizierungscode (ADN) M7 Sondervorschriften (ADN) 274, 335, 375, 601 Begrenzte Mengen (ADN) 5 kg Freigestellte Mengen (ADN) E1 Beförderung zugelassen (ADN) T* B**

PΡ Ausrüstung erforderlich (ADN) Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN)

Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen (ADN) * Nur in geschmolzenem Zustand

** Bei Beförderung in loser Schüttung

siehe auch 7.1.4.1

*** Nur bei Beförderung in loser

Schüttung

Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) M7

Sonderbestimmung (RID) 274, 335, 375, 601 Begrenzte Mengen (RID) 5 kg

Freigestellte Mengen (RID)

Verpackungsanweisungen (RID) P002, IBC08, LP02, R001

Sondervorschriften für die Verpackung (RID) PP12, B3 Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID) MP10

Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) T1, BK1, BK2, BK3

Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) **TP33** Tankcodierungen für RID-Tanks (RID) SGAV, LGBV

Beförderungskategorie (RID) 3 Besondere Beförderungsbestimmungen – Pakete (RID) W13 Besondere Beförderungsbestimmungen – Schüttgut (RID) VC1, VC2 Besondere Bestimmungen für die Beförderung, Be-, Entladen und Handhabung (RID) CW13, CW31

Expressgut (RID) **CE11** Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) 90

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt. Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff ≥ 0,1 % / SCL. Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff. Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen. Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Vorläuferstoffen für Sprengstoffe unterliegt.



durch Lieferant 200243, gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Ausgabedatum: 16.11.2021 | Version: 1.0

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen: Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten

Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten

WGK 2, Deutlich wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

LGK 13 - Nicht brennbare Feststoffe

Wassergefährdungsklasse (WGK): Störfall-Verordnung (12. BlmSchV): Lagerklasse (LGK, TRGS 510):

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzun	gen und Akronyme		
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen		
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße		
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität		
BKF	Biokonzentrationsfaktor		
BLV	Biologischer Grenzwert		
BOD	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)		
COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)		
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung		
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung		
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer		
EC50	Mittlere effektive Konzentration		
EN	Europäische Norm		
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung		
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport		
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport		
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration		
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)		
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung		
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung		
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung		
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung		
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung		



durch Lieferant 200243, gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Ausgabedatum: 16.11.2021 | Version: 1.0

OEL	Arbeitsplatzgrenzwert	
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff	
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration	
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter	
SDB	Sicherheitsdatenblatt	
STP	Kläranlage	
ThSB	Theoretischer Sauerstoffbedarf	
TLM	Median Toleranzgrenze	
VOC	Flüchtige organische Verbindungen	
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service – Nummer	
N.A.G.	Nicht Anderweitig Genannt	
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar	
ED	Endokrinschädliche Eigenschaften	

Datenquellen

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Sonstige Angaben:

ABLEHNUNG DER HAFTUNG: Wir haben die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen von Quellen bezogen, die wir für zuverlässig halten. Die Richtigkeit der ausdrücklichen oder konkludenten Information kann nicht gewährleistet werden. Die Bedingungen oder Methoden der Handhabung, Lagerung, Benutzung oder Entsorgung des Produkts entziehen sich unserer Kontrolle und eventuell auch unseren Kenntnissen. Aus diesen und anderen Gründen übernehmen wir keine Verantwortung und lehnen ausdrücklich Haftung für Verlust, Schaden oder Kosten ab, die aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Produkts entstehen könnten oder damit in irgendeiner Weise verbunden sind. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde für dieses Produkt erstellt und darf nur für dieses verwendet werden. Wird das Produkt als Bestandteil eines anderen Produkts verwendet, gelten die im Datenblatt angegebenen Informationen möglicherweise nicht. Keine.



durch Lieferant 200243, gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Ausgabedatum: 16.11.2021 | Version: 1.0

Wortlaut der H- und EUH-Sätze		
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1	
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1	
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2	
H241	Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen	
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen	
H319	Verursacht schwere Augenreizung	
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen	
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung	
H411	Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung	
Org. Perox. B	Organische Peroxide, Typ B	
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1	

Wortlaut der Verwendungsdeskriptoren		
SU20	Gesundheitswesen	

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]				
Org. Perox. nicht klassifiziert		Expertenurteil		
Skin Sens. 1	H317	Berechnungsmethoden		
Aquatic Chronic 2	H411	Berechnungsmethoden		

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.